

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 335
Bekanntmachungen .....	S. 335
Ausschreibungen .....	S. 343
Auf einen Blick .....	S. 345

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 09. November bis 13. November 2015 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 10.11.2015

17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Kantine des Gartenbauvereins Rosengarten, Kanedyk, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Donnerstag, 12.11.2015

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### JAHRESABSCHLUSS 2013 DER GGK GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT DER STADT KREFELD MBH & CO. KG

Die Vertreter der Stadt Krefeld als einzige Kommanditistin der GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG haben am 08.12.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem Jahresfehlbetrag von 173.692,06 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG, Untergath 43, 47805 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die AKP Fassin Herrnkind Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Krefeld, hat am 29.08.2014 folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG, Krefeld, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, 20.10.2015

- Die Geschäftsführung -  
Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH  
Eckart Preen

#### JAHRESABSCHLUSS 2013 DER GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT DER STADT KREFELD VERWALTUNGS MBH

Die Vertreter der Stadt Krefeld als Alleingesellschafterin der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH ha-

ben am 08.12.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem Jahresergebnis von 0,00 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG, Untergath 43, 47805 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die AKP Fassin Herrnkind Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Krefeld, hat am 29.08.2014 folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

*An die Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH*

*Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH, Krefeld, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild*

*von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Krefeld, 20.10.2015

- Die Geschäftsführung -

Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld Verwaltungs mbH  
Eckart Preen

## **JAHRESABSCHLUSS 2013 DER WFG WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT KREFELD MBH**

Die Vertreter der Stadt Krefeld als Mehrheitsgesellschafterin sowie die Vertreter der 25 privaten Gesellschafter der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH haben am 27.11.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss mit einem negativen Jahresergebnis von 107.904,85 € wird festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, Untergath 43, 47805 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die AKP Fassin Herrnkind Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Krefeld, hat am 29.08.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

*An die WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH*

*Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, Krefeld, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die*

Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, 20.10.2015

- Die Geschäftsführung –

WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH

Eckart Preen

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 20.10.2015

Einleitender Beschluss zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 1. Ergänzung Nr. 96 – Umgehungsstraße von Kölner Straße bis Dießemer Bruch –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird ein Verfahren eingeleitet, um Teile der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 1. Ergänzung Nr. 96 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd (Untergath) von Kölner Straße bis Dießemer Bruch – durch Streichung von Teilen der textlichen Festsetzungen zu ändern.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Einleitenden Beschlusses zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 1. Ergänzung Nr. 96 – Umgehungsstraße von Kölner Straße bis Dießemer Bruch – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

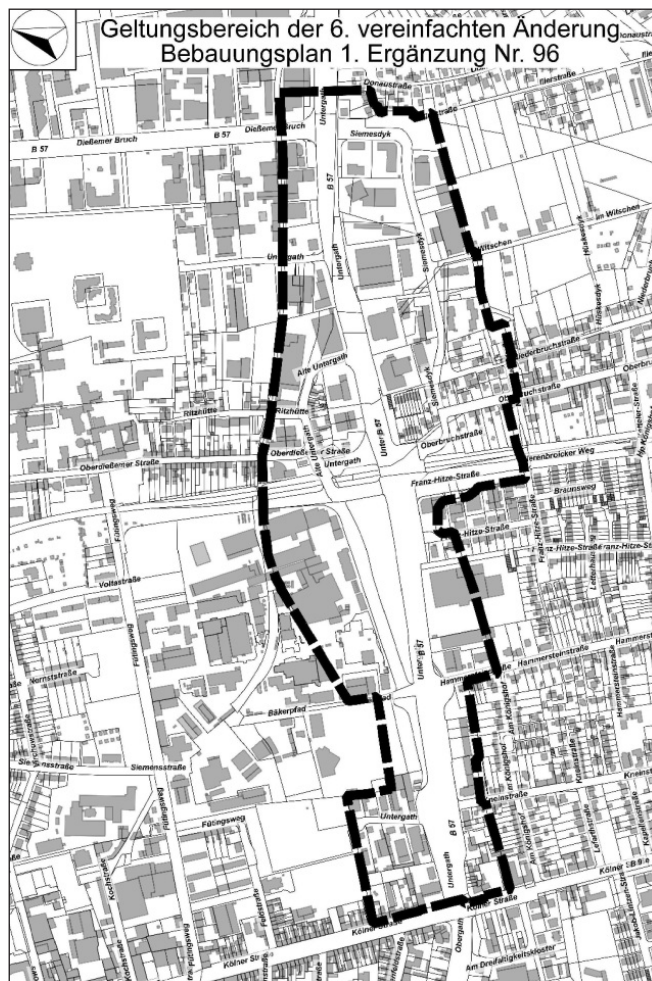
Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen

Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, 20.10.2015  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 19.10.2015

Inkrafttreten der 42. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I - Forstwald – im Bereich Stockweg 68 b

### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 29.09.2015:

- Der Bebauungsplan Nr. 158/I – Forstwald wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 42. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 42. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 42. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

### II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens zur 42. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald - wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

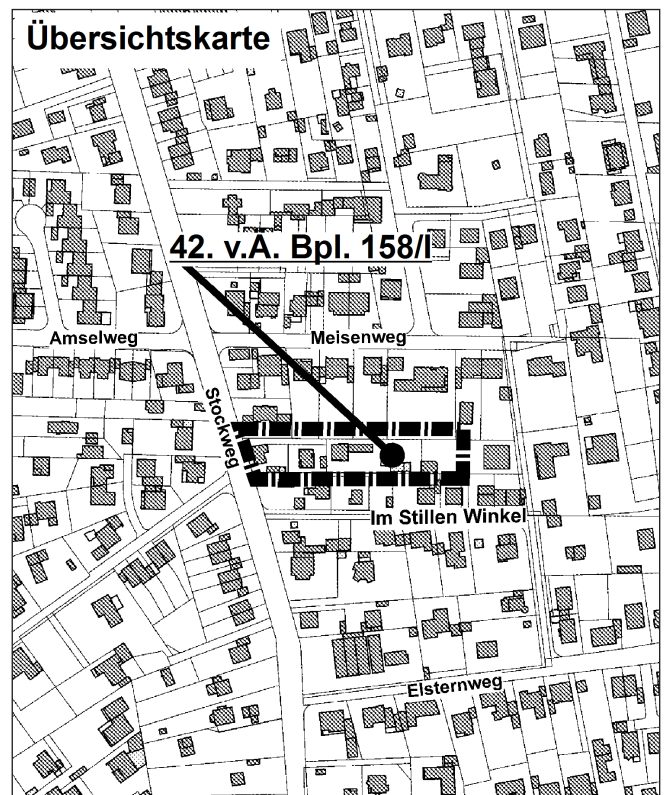
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 42. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I – Forstwald - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### IV. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuches

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

## § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 19.10.2015  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 788 – BEIDERSEITS BREUERSHOFSTRASSE–

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 28.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – (Anlage Nr. 1) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 788 werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Bebauungspläne außer Kraft gesetzt: Bebauungsplan Nr. 389 und Bebauungsplan Nr. 389 1. Änderung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße –

## Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 18.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

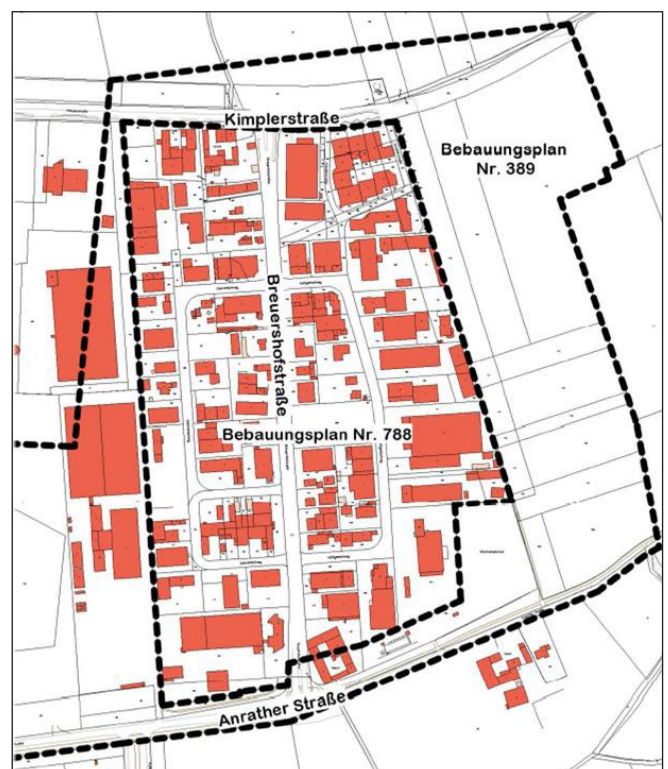
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 788 – beiderseits Breuershofstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## BEKANNTMACHUNG FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 797 – Schönwasserstraße / Glockenspitz / Violstraße –. Eine in großen Teilen baulich nicht genutzte Fläche soll im Sinne einer Innenentwicklung einer Nutzung zugeführt und wieder in das Stadtgefüge integriert werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

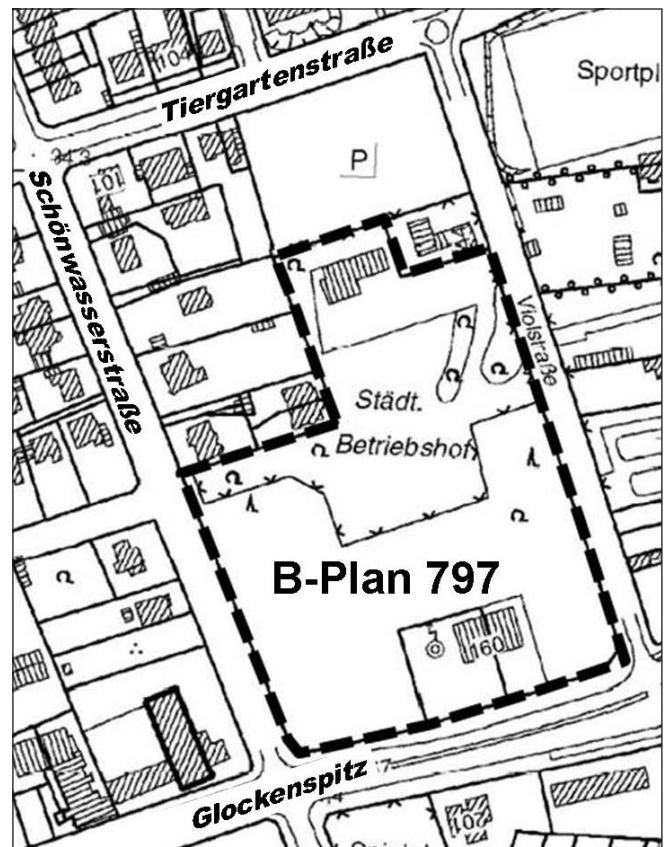
am **Mittwoch, dem 18. November 2015,**  
**18.00 Uhr, in der Mensa der Stephanusschule,**  
**Rote-Kreuz-Straße 25, 47800 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinien 044 (Haltestelle Glockenspitz) sowie 042 und 043 (Haltestelle Sprödenalplatz) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.



Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer C 326, 3. Etage, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltstelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltstelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltstelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 29.10.2015  
Wolfgang Merkel  
Bezirksvorsteher Krefeld-Ost

Dr. Hansjürgen Tacke  
Bezirksvorsteher Krefeld-Oppum/Linn

## VERBANDSVERSAMMLUNG SPARKASSENZWECKVERBAND STADT KREFELD/KREIS VIERSEN

Die 3. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (86. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 10. November 2015, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

### Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers
3. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates
5. Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates
6. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
7. Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat gemäß § 11 (3) SpkG NW
8. Wahl eines stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat gemäß § 11 (3) SpkG NW
9. Wahl zur Vertretung des Trägers in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes)
10. Vorschlag der Verbandsversammlung an den Verwaltungsrat zur Besetzung des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung

gez. P. Reuters  
Stv. Vorsitzender

## SATZUNG FÜR DIE HEINRICH-GEERDS-STIFTUNG

vom 14.10.2015

### Präambel:

Mit Treuhandurkunde vom 24.11.1978 hat Frau Hannelore Plankers als testamentarische Erbin von Frau Luise Geerds in Erfüllung eines Vermächtnisses der Erblasserin eine unselbstständige Stiftung errichtet, die gemäß Treuhandurkunde von der Stadt Krefeld verwaltet werden und überwiegend örtlichen Zwecken dienen soll. Sie hat zugleich einen Barbetrag in Höhe von 300.000,00 DM treuhänderisch auf die Stadt Krefeld übertragen und die Stadt Krefeld verpflichtet, eine Stiftungssatzung zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

In entsprechender Umsetzung dieser Vorgaben aus der Treuhandurkunde wird diese Satzung für die Heinrich-Geerds-Stiftung erlassen.

### § 1 Name

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Heinrich-Geerds-Stiftung“.
- (2) Die Heinrich-Geerds-Stiftung ist eine unselbstständige örtliche Stiftung.

### § 2 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist Treuhandvermögen und wird von der Stadt Krefeld nach den Vorschriften des § 98 GO NRW verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Es ist zum 31.12. eines jeden Jahres ein Stiftungsabschluss zu erstellen, der die Vermögensübersicht, die Vermögensanlagen sowie die Aufwendungen und Erträge beinhaltet.

### § 3 Zweckbestimmung

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Verwendung der Erträge in der Weise verwirklicht, dass Waisenkinder oder körperbehinderte Kinder Zuwendungen erhalten, die nicht oder nicht in dem Umfang erfolgt wären, gäbe es das Stiftungsvermögen nicht.

### § 4 Verwendung der Stiftungsmittel

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Die Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird gemäß Stifterwillen von der Stadt Krefeld verwaltet. Die Verwaltung erfolgt nach den Vorgaben der Gemeindeordnung, insbesondere nach den Vorgaben des § 100 GO NRW.

Über Änderungen der Satzung sowie die Umwandlung des Stiftungszweckes oder die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung beschließt der Rat der Stadt Krefeld.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 6 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung der Stiftung ist vom Rat der Stadt Krefeld zu beschließen. Sie bedarf der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die Auflösung der Stiftung darf nur be-

geschlossen werden, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an eine zuvor vom Rat der Stadt Krefeld in Abstimmung mit der Bezirksregierung zu bestimmende steuerbefreite Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG

### ALLGEMEINE VORPRÜFUNG ZUR UMWELT- VERTRÄGLICHKEIT GEM. § 3C UVPG FÜR DIE ENTNAHME UND ABLEITUNG VON GRUND- WASSER FÜR DAS BAUVORHABEN „ENT- WÄSSERUNGSMASSNAHME NIEPKUHLN“

erstellt vom Büro Schwarze und Partner Landschaftsarchitekten vom 05.03.2015

#### Bauherr: SWK Aqua GmbH

- Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 3a UVPG

Die SWK AQUA GmbH beabsichtigt, in Krefeld, Moerser Straße in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren ab Oktober 2015 die Entwässerungsmaßnahme „Niepkühlen“ durchzuführen. Hierbei ist ein Rückbau diverser Einleitungen in die Niepkühlen vorgesehen und der Neubau von Regenwasserkanälen in der Moerser Straße, der Heyenbaumstraße und der Nieper Straße geplant.

Für die Kanalbaumaßnahme ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von ca. 725.000 m<sup>3</sup> jährlich erforderlich; die Absenkung er-

folgt jedoch in einzelnen Bauabschnitten.

Zunächst soll für den 1. Abschnitt von Palmstraße bis Europaring über Tiefenbrunnen das Grundwasser gefördert und die Grundwassermenge – ca. 48.000 m<sup>3</sup> - dem Stadtwaldweiher zugeführt werden. Die stündliche Fördermenge beträgt ca. 143 m<sup>3</sup>. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Stadtwaldweiher bzw. in die Niepkühlen.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde eine Studie zur allgemeinen Vorprüfung zum Vorhaben nach § 3c und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG NW durchgeführt.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Planunterlagen einschließlich der Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 3a UVPG NW in Verbindung mit § 3 c UVPG konnte festgestellt werden, dass bei Durchführung der Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Stadt Krefeld, 20.10.2015  
Fachbereich Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Plenker

## ANLAGE 1 ZUR BENUTZUNGSORDNUNG UND ENT- GELTTABELLE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES VORTRAGSSAALS, DER VORBURG UND BURG DES MUSEUMS BURG LINN VOM 14.10.2015

### Nutzungsvereinbarung Nummer:

zwischen der Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister - Museum Burg Linn – (Stadt) - und

\_\_\_\_\_  
(Name /Firma, ggf. Vertretungsberechtigung, Anschrift, Tel. (Nutzer)

Zur Durchführung einer Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
(genaue Beschreibung der Veranstaltung) wird am

\_\_\_\_\_ (Wochentag, Datum) in der Zeit

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
(genaue Nutzungszeit)

im Museum Burg Linn,  
Rheinbabenstraße 85, 47809 Krefeld, Tel. 02151 /15539-0, der

**Vortragssaal des Museums Burg Linn,  
der obere bzw. untere Rittersaal der Burg Linn,  
der Burginnenhof,  
die Toilettenanlage  
die Vorburg**  
(Nichtzutreffendes streichen)

an den Nutzer zu den Bedingungen der Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Inanspruchnahme des Vortragssaals, der



Vorburg und Burg des Museums Burg Linn, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist und als Anlage anliegt, überlassen.

Das nach der Entgelttabelle zu berechnende Nutzungsentgelt wird vorläufig auf \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_) geschätzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung.

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Regelungen wird auf die Angaben in der Benutzungsordnung verwiesen.

Organisatorische Absprachen (z.B. Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten) werden spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadt getroffen. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt zum Museum Burg Linn, Frau Jörissen (Tel. 02151 / 15539-0) auf.

Krefeld, den  
Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
I.A.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### FESTSTELLUNG EINER NACHFOLGERIN IM RAT DER STADT KREFELD

Aufgrund seiner Wahl zum Oberbürgermeister verliert Herr Frank Meyer seinen Sitz im Rat als gewähltes Ratsmitglied (§ 37 KWahlG) zum 20.10.2015.

Gemäß §§ 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der SPD festgestellt, dass nunmehr

**Frau Ina Spanier-Oppermann**  
Ketelsstr. 25  
47807 Krefeld

Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 21. Oktober 2015  
Zielke  
Wahlleiterin

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Heino Brangs ausgestellte Dienstausweis Nr. 60-39 mit Gültigkeit 02/2016 wird für ungültig erklärt.

## AUSSCHREIBUNGEN

### BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

- 1. Art der Vergabe:**  
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- 2. Art des Auftrags:**  
Erd- und Abbrucharbeiten DIN 18300 und DIN 18459, Mauer- und Betonarbeiten DIN 18330 und 18331, Elektroanlagen DIN 18382, Blitzschutz DIN 18384, Heizungsanlagen DIN 18380, Sanitäranlagen DIN 18381
- 3. Bezeichnung des Auftraggebers:**  
Stadt Krefeld  
Fachbereich 60 - Zentrales Gebäudemanagement  
Mevisenstr. 65, 47803 Krefeld
- 4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**  
Kindertagesstätte Am Kinderhort 28, 47804 Krefeld
- 5. Art und Umfang der Leistung:**  
Umbau und Erweiterung einer bestehenden 6-gruppigen Kindertagesstätte in eine 7-gruppige Einrichtung. Die Maßnahme erfolgt während des laufenden Betriebs. Das Bauvorhaben ist in mehrere zeitlich unabhängige Abschnitte unterteilt.

#### **Erd- und Abbrucharbeiten DIN 18300 und DIN 18459:**

ca. 170 m<sup>2</sup> Baustraße, ca. 200 m Bauzaun, Abbruch einer Zisterne (ca. 40 m<sup>3</sup>), einer Keller-Außentreppe, eines ehemaligen Transformatorenhauses (Grundfläche: ca. 2,50 m x 4,0 m) und einer Notrutsche aus GFK, ca. 90 m<sup>3</sup> Fundamentaushub, ca. 300 m<sup>2</sup> Kiesschotter als kapillarbrechende Schicht, ca. 230 m<sup>3</sup> Baugrubenaushub

#### **Mauer-, Betonarbeiten DIN 18330 und DIN 18331:**

##### **Neubau:**

Baustelleneinrichtung, eingeschossiger Anbau mit ca. 1.400 m<sup>3</sup> umbautem Raum und ca. 100 m<sup>2</sup> Kriechkeller mit Doppelfiligranwänden im Gründungs- und Kriechkellerbereich, sowie Deckenplatten aus Spannbetonhohlkammerdecken, ca. 220m<sup>2</sup> Bodenplatten aus Ort beton, ca. 560 m<sup>2</sup> KS-Innen- und Außen-Wände, ca. 75 m umlaufende Stahlbetonbalken, eine Kelleraußentreppe aus Ort beton, eine Außentreppe mit ca. 22 Steigungen und 1 Podest als Beton-Fertigteil

##### **Altbau:**

nachträglicher Einbau eines Aufzugschachtes über 2 Geschosse, Betonschneidarbeiten, diverse Wanddurch- und Abbrüche, sowie Schließung ehemaliger MW-Öffnungen

#### **Elektroanlagen DIN 18382:**

1 Stck. Zählerverteilung mit Wandlermessung  
4 Stck. Unterverteilungen  
2 Stck. Videotürsprechanlagen  
1 Stck. Datenschränk mit Patchfeldern  
ca. 5.000 m Installation von Starkstromkabeln 3 x 1,5 bis 4 x 50/25 mm<sup>2</sup>  
ca. 2.000 m Installation von Fernmelde- und Datenkabel  
ca. 380 Stck. Installationsgeräte  
ca. 250 Stck. ortsfesten Leuchten für Allgemeinbeleuchtung, z.T. dimmbar  
ca. 75 Stck. Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten mit Zentralbatterieanlage

#### **Blitzschutz DIN 18384:**

Erweiterung der Blitzschutz- und Erdungsanlage

## Neubau

ca. 180 m Rundstahl  
ca. 150 m Flachbandstahl  
ca. 140 m Fangleitung

## Heizungsanlagen DIN 18380:

### Altbau

1 Stck. Gasbrennwertkessel demontieren  
10 Stck. Profil-Ventilheizkörper  
ca. 25 m Heizungsrohrleitung aus mittelschweren Gewinde-  
rohren bis DN 25  
ca. 120 m Heizungsrohrleitung C-Stahl bis DN 50  
1 Stck. Gasbrennwertanlage 120 kW mit BACnet-fähiger Re-  
gelung

1 Stck. Verteiler

### Neubau

ca. 320 m<sup>2</sup> Fußbodenheizung  
ca. 2.300 m PE-Xa Rohr 16 x 1,8  
3 Stck. Fußbodenheizungsverteiler

## Sanitäranlagen DIN 18381:

### Altbau

ca. 10 m SW Rohr (KG-Rohr) bis DN 100  
ca. 40 m SW Rohr (HT-Rohr) bis DN 100  
ca. 360 m SW Rohr (schallgedämmtes PE Rohr) bis DN 100  
ca. 35 m TW Rohr (PE 80) bis DN 40  
ca. 300 m TW Rohr (Edelstahl) bis DN 40  
1 Stck. Fettabscheider einschl. Probenahmeschacht  
20 Stck. Waschtischanlagen  
14 Stck. WC-Anlagen  
1 Stck. Urinal  
3 Stck. Duschwannen  
5 Stck. Küchenspülen  
1 Stck. Ausgussbecken  
7 Stck. Abluftventilatoren  
ca. 55 m Rundrohr als Lüftungskanal bis NW 100  
ca. 10 m Flexible Rohre bis NW 80

### Neubau

ca. 30 m SW/RW Rohr (KG-Rohr) bis DN 150  
ca. 20 m SW Rohr (HT-Rohr) bis DN 100  
ca. 90 m SW Rohr (schallgedämmtes PE Rohr) bis DN 150  
ca. 90 m TW Rohr (Edelstahl) bis DN 32  
1 Stck. Waschtischanlage  
1 Stck. Waschrinne mit 4 Waschplätzen  
5 Stck. WC-Anlagen  
1 Stck. Duschwanne  
2 Stck. Küchenspülen  
1 Stck. Lüftungssatz mit WRG 30 m<sup>3</sup>/h

## 6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind

## 7. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

## 8. Lose

Aufteilung in Lose: Nein

## 9. Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

## 10. Ausführungsfristen:

Baubeginn: Voraussichtlich 09. KW 2016  
Ausführungsdauer: 12 Monate  
Fertigstellungstermin: Voraussichtlich 10. KW 2017

## 11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement  
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld

Zimmer: 153

Telefon-Nummer: 02151/864103

Telefax-Nummer: 02151/864100

E-Mail-Adresse: 60-ausschreibung@krefeld.de

## 12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

10,00 EUR je Gewerk

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,

IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-  
gunsten des Kassenzzeichens: 0602 10764/6001 mit dem  
Vermerk: ‚ÖA KiTa Am Kinderhort‘ zu überweisen. Die Aus-  
händigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach  
Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder  
E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstat-  
tung des Betrags erfolgt nicht.

## 13. Versand der Unterlagen:

ab 09.11.2015

## 14. Sonstige Fristen:

### Erd- und Abbrucharbeiten DIN 18300 u. Din 18459

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 02.12.2015 Uhrzeit: 14:00

b. Zuschlagsfrist: 29.01.2016

### Mauer- und Betonarbeiten DIN

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 02.12.2015 Uhrzeit: 14:15

b. Zuschlagsfrist: 29.02.2016

### Elektroanlagen DIN 18382

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 02.12.2015 Uhrzeit: 14:30

b. Zuschlagsfrist: 29.02.2016

### Blitzschutz DIN 18384

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 02.12.2015 Uhrzeit: 14:45

b. Zuschlagsfrist: 04.01.2016

### Heizungsanlagen DIN 18380

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 02.12.2015 Uhrzeit: 15:00

b. Zuschlagsfrist: 29.02.2016

### Sanitäranlagen DIN 18381

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :

Datum: 02.12.2015 Uhrzeit: 15:15

b. Zuschlagsfrist: 29.02.2016

## 15. Angebotsannahmestelle:

Fachbereich 60 - Zentrales Gebäudemanagement  
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld  
Zimmer: 153

## 16. Datum des Eröffnungstermins:

02.12.2015 (=Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

Uhrzeit: siehe oben;

Ort des Eröffnungstermins:

Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld, Raum 008

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-  
tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

## 17. Zuschlagskriterien:

Preis

## 18. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Schluss-

abrechnungssumme bei Aufträgen über 250.000 Euro

**19. wesentliche Zahlungsbedingungen:**

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

**20. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

**21. Weitere Eignungsnachweise**

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Liste mit vergleichbaren Referenzobjekten

**22. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**

- Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

**23. VOB-Nachprüfungsstelle:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,  
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 26.10.2015

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Uwe Linke

Abteilungsleiter Techn. Gebäudemanagement

**NOTDIENSTE**

**Elektro-Innung Krefeld**

0180 5 66 05 55

**NOTDIENSTE**

**Innung für**

**Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**06.11. – 08.11.2015**

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

**59 08 70 | 59 14 94**

**13.11. – 15.11.2015**

Franz Kotalla

Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

**54 18 65**

**ÄRZTLICHER DIENST**

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**

**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

**ZAHNÄRZTE:**

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

**AUF EINEN BLICK**

**PARI MOBIL GMBH**

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**

Krefeld, Telefon 8 43 33.

**TIERÄRZTLICHER DIENST**

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr.

0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press- und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

